Werklohnanspruch bei Abbestellung netto oder doch brutto? â?? OGH fragt nach bei EuGH (Beschluss vom 25. 9. 2023, 6 Ob 55/23s)

## **Description**

Date Created 19.02.2024 Meta Fields

Inhalt: Bei einem Werkvertrag kann von Auftraggeber-(Werkbesteller-)seite vor AusfÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrung des Werks jederzeit vom Vertrag zurĽckgetreten, also das Werk abbestellt werden. Die Abbestellung des Werks fÃ1/4hrt zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Mit der Abbestellung entfällt die Pflicht des Auftragnehmers zur (weiteren) Herstellung des Werks, ohne dass ein RÃ1/4cktritt des Auftragnehmers nA¶tig ist. Der Auftraggeber muss dann aber â?? Leistungsbereitschaft des Auftragnehmers vorausgesetzt - das vereinbarte Entgelt (den vereinbarten Werklohn) zahlen. Der Auftragnehmer muss sich auf den vereinbarten Werklohn jedoch anrechnen lassen, was er sich infolge des Unterbleibens der Arbeit erspart oder was er durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versämumt hat. Die Behauptungs- und Beweislast fÃ1/4r diese Abzugsposten trägt allerdings der Auftraggeber. Unterliegt der Werklohnanspruch â?? trotz Unterbleibens der Ausfļhrung des Werks â?? nun der Umsatzsteuer und ist daher inklusive 20% Umsatzsteuer geltend zu machen oder hat der Auftragnehmer den Werklohn netto, also ohne Umsatzsteuer, einzufordern? Diese hA¶chst praxisrelevante Frage wurde in der oberstgerichtlichen Judikatur bis dato nicht behandelt. Im (vor allem steuerrechtlichen) Schrifttum wird Ã1/4 berwiegend die Ansicht vertreten, dass mangels realen Leistungsaustauschs (das Werk wird ja nicht ausgefÃ1/4hrt) das Entgelt grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar sei, die bloÃ?e Leistungsbereitschaft des anspruchsberechtigten Auftragnehmers begrýnde keine Umsatzsteuerpflicht. Im gegenständlichen Fall belief sich das von der KlA¤gerin fA¼r (von der Auftraggeberin einseitig abbestellte!) Trockenbauarbeiten â?? nach Abzug der Ersparnisse der KlA¤gerin â?? begehrte Entgelt auf netto EUR 1.252.995, die darauf entfallende 20% ige Umsatzsteuer belief sich auf EUR 250.599. WĤhrend das Erstgericht der KlĤgerin den Werklohn brutto, also inklusive Umsatzsteuer zusprach, vertrat das Berufungsgericht den Standpunkt, dass der Werklohnanspruch â?? mangels Leistungsaustauschs â?? nicht der Umsatzsteuer unterliege, weshalb das Begehren auf Bezahlung einer Umsatzsteuer in HA¶he von EUR 250.599 abgewiesen wurde. Der von der KlĤgerin mit Revision angerufene Oberste Gerichtshof (OGH) hat im Hinblick auf die  $Auslegungsbed \tilde{A}^{1}\!\!/\!\! arftigkeit \ der \ EU-Richtlinie \ \tilde{A}^{1}\!\!/\!\! aber \ das \ gemeinsame \ Mehrwertsteuersystem \ (RL$ 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006) und wegen zu Ĥhnlichen Sachverhalten bereits ergangener Entscheidungen des EuropĤischen Gerichtshofes (EuGH), die entscheidungswesentliche Frage (Umsatzsteuerpflicht ja oder nein?) dem EuGH vorgelegt. Dieser hat die Frage zu beantworten, ob der Betrag, den ein Werkbesteller dem Werkunternehmer auch dann schuldet, wenn die (vollstĤndige) AusfĹ⁄4hrung des Werks unterbleibt, aber der Werkunternehmer zur Leistung bereit war und durch UmstĤnde, die auf Seite des Werkbestellers liegen (zum Beispiel die Abbestellung des Werks), daran gehindert worden ist, der Mehrwertsteuer unterliegt. Bis zur KlĤrung dieser Frage durch den EuGH hat der OGH das Verfahren über die (auf Zuspruch der Umsatzsteuer abzielende) Revision der Kl\tilde{A}\tilde{\tilde{a}}gerin unterbrochen. Die f\tilde{A}^1/4r das Verfahren vor dem OGH bindende Entscheidung des EuGH ist wohl frù/4hestens in der 2. Jahreshälfte 2024 zu erwarten. Wir werden dar A¼ber unter Legal News berichten.